

2.16.1 Tarifvertrag über Teilzeitarbeit in den Klangkörpern

Zwischen der
Deutschen Orchestervereinigung e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

- einerseits -

und dem
Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132
20148 Hamburg

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien wollen die Teilzeitarbeit im NDR fördern. Damit sollen insbesondere

- die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtert,
- die Möglichkeit zur persönlichen Weiterbildung gegeben,
- die Möglichkeit eines flexiblen Personaleinsatzes durch unterschiedliche Arbeitszeit- und Vertragsregelungen geschaffen und
- ein Beitrag zur Entspannung der Arbeitsmarktsituation geleistet

werden. Zu diesem Zweck wird der NDR die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen in allen Bereichen prüfen und dort fördern, wo es die betrieblichen Belange zulassen. DOV und NDR vertreten die Auffassung, dass in den Klangkörpern zur Wahrung der künstlerischen Leistungsfähigkeit Teilzeitzellen im Regelfall nur im Umfang von 50% einer Vollzeitstelle eingerichtet werden sollten.

Eine Beteiligung der Personalvertretung findet im Rahmen der Regelungen im Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) statt.

1

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Orchester- und Chormitglieder, die unter den Geltungsbereich des Klangkörper-Tarifvertrages (KTV) fallen.

2

2.1

Orchester- und Chormitglieder können eine Verringerung ihrer Arbeitszeit in der Weise verlangen, dass die Anzahl der gemäß § 6 Absatz 1 KTV im Durchschnitt einer Spielzeit höchstens zu leistenden Dienste reduziert wird. Die in § 6 Absatz 3 KTV geregelte Anzahl von Tagen, an denen ein Orchester- und Chormitglied pro Monat im Jahresdurchschnitt höchstens zu Dienstleistungen herangezogen werden soll, die in § 6 Absatz 4 KTV geregelte Anzahl von Diensten, um die sich die Zahl der (anteilig) jährlich zu leistenden Dienste verringert, sowie die Anzahl der nach § 6 Absatz 5 KTV zu gewährenden Einzelstudientage verringert sich entsprechend des vereinbarten Teilzeitquotienten. Das zu zahlende Gehalt verringert sich in entsprechendem Umfang.

2.2

Teilzeitbeschäftigte Orchester- und Chormitglieder werden jeweils für eine Produktion oder Konzert eingeteilt. Sie sind verpflichtet, die für die Produktion oder das Konzert angesetzten Dienste wahrzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn ein einzelnes Werk, an dessen Proben und/oder Aufführung sie teilgenommen haben, später in das Programm für ein anderes Konzert aufgenommen wird.

2.3

Soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften im KTV entsprechend.

3

3.1

Der NDR kann die Verringerung der Arbeitszeit gemäß Ziffer 2.1 nur dann ablehnen, wenn dringende betriebliche oder dringende künstlerische Gründe entgegenstehen.

Der Orchester- oder Chorvorstand sowie die/der Gleichstellungsbeauftragte sind über eine Antragstellung sowie über eine beabsichtigte Ablehnung zu informieren.

Die Gründe für eine beabsichtigte Ablehnung sind mit dem Orchester- oder Chorvorstand zu erörtern und dem Orchester- oder Chormitglied schriftlich mitzuteilen.

3.2

Von der Gesamtzahl der im Stellenplan für den jeweiligen Klangkörper ausgewiesenen Stellen sollen im Regelfall nicht mehr als 10 v.H., jeweils auf die volle Stellenzahl aufgerundet, mit Musikerinnen/Musikern bzw. Sängerinnen/Sängern in Teilzeit besetzt werden. In Gruppen, für die im Stellenplan zehn oder mehr Stellen ausgewiesen sind, sollen höchstens zwei, in den anderen Gruppen soll höchstens eine Planstelle in Teilzeit besetzt werden.

Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Orchester- oder Chorvorstand können Planstellen auch über diese Kontingente hinaus in Teilzeit besetzt werden, sofern in einer anderen Gruppe die Anzahl der in Teilzeit besetzten Planstellen entsprechend reduziert wird.

Protokollnotiz zu Ziffer 3.2.:

Gruppe im Sinn dieser Bestimmung ist im Chor die jeweilige Untergruppe (1. und 2. Sopran, 1. und 2. Alt, 1. und 2. Tenor sowie 1. und 2. Bass).

3.3

Bei der Entscheidung, ob der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit dringende betriebliche oder dringende künstlerische Gründe entgegenstehen, sind insbesondere zu berücksichtigen:

- eine wesentliche Beeinträchtigung von Konzert- oder Programmvorhaben,
- eine wesentliche Beeinträchtigung der Kapazitätsauslastung,
- eine wesentliche Beeinträchtigung der Ablauforganisation in dem jeweiligen Klangkörper,
- grundlegende Auswirkungen auf den Personalaufwand,

die fehlende Aussicht auf Gewinnung einer qualifizierten Arbeitnehmerin/eines qualifizierten Arbeitnehmers zur Übernahme der entstehenden Differenz zur vollen Arbeitszeit; § 16 KTV ist zu beachten.

3.4

Ein dringender künstlerischer Grund, der die Ablehnung eines Teilzeitwunsches rechtfertigt, liegt immer dann vor, wenn die Musikerin/der Musiker im Wesentlichen eine solistische Funktion ausübt und diese Tätigkeit durch ihre/seine Persönlichkeit künstlerisch geprägt ist, so dass sich die Stelle für eine Besetzung mit mehreren, in Teilzeit beschäftigten Musikerinnen/Musikern nicht eignet.

Protokollnotiz zu Ziffer 3.4.:

Dies trifft auch auf die Mitglieder der NDR-Big Band zu.

3.5

Soweit einem Antrag auf Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit dringende betriebliche Gründe entgegenstehen und die Antragstellerin/der Antragsteller beachtenswerte Gründe geltend macht, ist eine Abwägung vorzunehmen. Beachtenswerte Gründe für die Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit liegen insbesondere vor, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren hat oder
- ein ärztliches Gutachten vorlegen kann, in dem festgestellt wird, dass eine Familienangehörige/ein Familienangehöriger oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte pflegebedürftig oder zu betreuen ist oder
- eine anerkannte Schwerbehinderung oder eine betriebsärztlich bzw. amtsärztlich festgestellte gesundheitliche Einschränkung nachweist, die ihr/ihm die weitere Ausübung einer Vollzeittätigkeit auf ihrem/seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht erlaubt.

Als nicht beachtenswerter Grund wird insbesondere der Wunsch einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers betrachtet, zusätzlich bei einem anderen Arbeitgeber zu arbeiten.

3.6

Das Orchester- oder Chormitglied hat einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gegenüber der Hauptabteilung Personal des NDR spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Wirksamwerden der Verringerung zu Beginn einer Spielzeit geltend zu machen; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

Das Orchester- oder Chormitglied kann eine erneute Verringerung der Arbeitszeit frühestens nach Ablauf von einem Jahr verlangen, nachdem der NDR einer Verringerung zugestimmt oder sie be-rechtigt abgelehnt hat.

Haben sich der NDR und das Orchester- oder Chormitglied nicht über eine Verringerung der Arbeitszeit geeinigt und hat der NDR die Verringerung nicht spätestens einen Monat vor deren ge-wünschtem Beginn schriftlich abgelehnt, verringert sich die Arbeitszeit in dem von dem Orchester- oder Chormitglied gewünschten Umfang. Für die Einteilung zum Dienst gelten in jedem Fall die in Ziffer 2.2. geregelten Grundsätze.

Die Beschäftigung im verringerten Umfang erfolgt entsprechend der bisherigen Eingruppierung und Tätigkeitsbezeichnung.

3.7

Die Verteilung der verringerten Arbeitszeit richtet sich nach § 7 KTV. Dabei nehmen teilzeitbeschäftigte Orchester- und Chormitglieder an der üblichen Ablösung entsprechend des Teilzeitanteils teil. Teilzeitbeschäftigten Orchester- und Chormitgliedern soll möglichst frühzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des wöchentlichen Dienstplans gemäß § 7 Absatz 1 KTV, mitgeteilt werden, ob und wann sie von der Erreichbarkeitsverpflichtung nach § 9 Absatz 2 KTV befreit sind.

4

Die Dauer der Arbeitszeitverringerung kann einvernehmlich befristet werden.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Befristung der Arbeitszeitverringere-rung, wenn beachtliche Gründe im Sinn von TZ 3.5. vorliegen.

Protokollnotiz zu Ziffer 4.:

Nach dem Ende der Befristung gelten wieder die vorherigen Regelungen zur Arbeitszeit.

5

5.1

Wegen der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit darf die/der Beschäftigte weder benachteiligt noch bevorzugt werden.

5.2

Aus der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit dürfen der/dem Beschäftigten in Bezug auf spätere Bewerbungen für einen Vollzeitarbeitsplatz keine Nachteile entstehen.

5.3

Ein teilzeitbeschäftigtes Orchester- oder Chormitglied, das sich auf einen anderen Vollzeitarbeits-

platz bewirbt, ist gegenüber einer externen Bewerberin/einem externen Bewerber bei gleichwertiger Qualifikation vorrangig zu berücksichtigen.

5.4

Macht ein teilzeitbeschäftigtes Orchester- oder Chormitglied berechtigterweise geltend, dass es aus besonderen Gründen wirtschaftlich wieder darauf angewiesen ist, vollzeitbeschäftigt zu sein, so ist es bei der Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes vorrangig zu berücksichtigen.

6

6.1

Der NDR wird keine Teilzeitarbeitsverhältnisse im Umfang einer geringfügigen Beschäftigung im Sinn von § 8 Absatz 1 SGB IV vereinbaren¹.

Protokollnotiz zu Ziffer 6.1.:

Eine geringfügige Beschäftigung wird angenommen, wenn vereinbarungsgemäß, bezogen auf die Spielzeit, durchschnittlich nicht mehr als vier Dienste pro Woche zu leisten sind.

6.2

Die im Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I Seite 1966) enthaltenen Regelungen über „Arbeit auf Abruf“ (§ 12 des Gesetzes) und „Arbeitsplatzteilung“ (§ 13 des Gesetzes) finden im NDR keine Anwendung.

7

Auch nach einer Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit besteht ein Anspruch auf volle Beihilfe für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, sofern sie vor dem 1. Februar 2000 Anspruch auf Beihilfe hatten.

8

8.1

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31. Dezember 2008, gekündigt werden.

8.2

Für bei Beendigung dieses Tarifvertrages bestehende Teilzeitarbeitsverhältnisse gelten seine Regelungen so lange fort, bis entweder das Teilzeitarbeitsverhältnis endet oder die Regelungen dieses Tarifvertrages durch andere Regelungen abgelöst werden.

Im Übrigen ist eine Nachwirkung ausgeschlossen.

1 § 8 SGB Absatz 1 SGB IV in der am 1. Januar 2001 geltenden Fassung lautet:

„Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. die Beschäftigung weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 Deutsche Mark (ab 01.01.2002: 325 Euro) nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 630 Deutsche Mark (ab 01.01.2002: 325 Euro) im Monat übersteigt,
3. die Beschäftigung weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 Deutsche Mark (ab 01.01.2002: 325 Euro) nicht übersteigt, die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 630 Deutsche Mark (ab 01.01.2002: 325 Euro) im Monat übersteigt.“

Im Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes erhält der letzte Absatz von Nummer 2. folgende Fassung:

„Das Urlaubsgeld für Teilzeitbeschäftigte beträgt 80 % des Urlaubsgeldes für Vollzeitbeschäftigte, sofern die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 30 Stunden beträgt. Beträgt die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit mehr als 30 Stunden, wird das volle Urlaubsgeld gezahlt.“

Der letzte Absatz von Nummer 2. (n. F.) um folgenden Satz ergänzt:

„Diese Regelung gilt für teilzeitbeschäftigte Orchester- und Chormitglieder in der Weise, dass das Urlaubsgeld 80 % des Urlaubsgeldes für Vollzeitbeschäftigte beträgt, wenn die nach Ziffer 2.1 des Tarifvertrages über Teilzeit in Klangkörpern vereinbarte Obergrenze nicht mehr als durchschnittlich acht Dienste pro Woche beträgt. Beträgt die vereinbarte Obergrenze mehr als durchschnittlich acht Dienste pro Woche, wird das volle Urlaubsgeld gezahlt.“

Berlin, den 28. März 2003
Deutsche Orchestervereinigung e.V.
gez. Unterschrift

Hamburg, den 11. März 2003
Norddeutscher Rundfunk
gez. Prof. Jobst Plog
gez. Dr. Werner Hahn

